

Delegationsvertrag für Serviceverpackungen

Seit dem 1. Januar 2019 gilt das neue Verpackungsgesetz (VerpackG) und löst die bis zum 31.12.2018 gültige Verpackungsverordnung (VerpackVO) ab. Wer verpackte Waren in der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr bringt (Erstinverkehrbringer), ist nach dem VerpackG verpflichtet, bereits im Vorfeld dafür Sorge zu tragen, dass die verwendeten Verpackungen ordnungsgemäß entsorgt werden. Erstinverkehrbringer von sog. Serviceverpackungen können ihre Verpflichtungen an einen Vorlieferanten ihrer Verpackungen (Packstoffe) delegieren (§ 7 Absatz 2 VerpackG).

Dies vorausgeschickt wird zwischen

..... Kd.Nr:
(nachfolgend „Erstinverkehrbringer“ genannt)

und der

Boehm Papier & Verpackung GmbH, Hafestraße 16, 31137 Hildesheim
(nachfolgend „Vorvertreiber“ genannt)

folgender Delegationsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Erstinverkehrbringer überträgt hiermit gem. des ab dem 1.1.2019 gültigen Verpackungsgesetzes die Pflichten zur Beteiligung von Serviceverpackungen an einem System zur flächendeckenden Rücknahme von Verpackungen (gem. §7 VerpackG), sowie ggf. die in den §§ 9-11 des VerpackG geregelten Folgepflichten, an den Vorvertreiber.

§ 2 Leistungen des Vorvertreibers

Die Leistungen des Vorvertreibers umfassen die

- Ermittlung und Abführung der Lizenzgebühren sämtlicher vom Vorvertreiber bezogener Verpackungen, sofern diese nicht durch den Erstinverkehrbringer von der Übertragung ausgeschlossen wurden. (gem. § 3 dieses Vertrages)
- Erfüllung der daraus ggf. resultierender Folgepflichten gem. VerpackG.
- Bestätigung über die erfolgte Systembeteiligung auf Verlangen des Erstinverkehrbringers

§ 3 Pflichten des Erstinverkehrbringers

Der Erstinverkehrbringer informiert den Vorvertreiber im Falle nicht zu lizenzierender Verpackungen, die nicht als Serviceverpackungen eingesetzt werden oder aus anderen Gründen, schriftlich. Die Pflichten gemäß VerpackG verbleiben in diesem Fall beim Erstinverkehrbringer, der auch die Haftung für eventuelle Nachlizenzierungen übernimmt.

§ 4 Lizenzgebühren und Verwaltungskosten

Der Vorvertreiber berechnet an den Erstinverkehrbringer für die bezogenen Verpackungen die jeweils anfallenden Lizenzgebühren inkl. Verwaltungskosten.

Die Berechnung der Lizenzgebühren erfolgt bei Berechnung der Verpackungen an den Erstinverkehrbringer.

Der Erstinverkehrbringer verpflichtet sich zur Zahlung der berechneten Lizenzgebühren und Verwaltungskosten an den Vorvertreiber.

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag beginnt am und läuft auf unbestimmte Zeit.

Er ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Übermittlung per E-Mail ist nicht ausreichend.

§ 6 Schweigepflicht, Datenschutz

Der Vorvertreiber gibt Informationen ausschließlich an gesetzlich legitimierte Stellen weiter. Darüber hinaus findet die Datenschutzerklärung des Vorvertreibers Anwendung.

§ 7 Schlussbestimmungen/Gerichtsstand

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Gerichtsstand ist der Sitz des Vorvertreibers.

....., den..... Hildesheim, den

Erstinverkehrbringer

Vorvertreiber

Stand: 15.01.2019